

GASTBEITRAG

Optionsscheine brauchen passenden Steuerrahmen für Verlustverrechnung

Börsen-Zeitung, 20.1.2021

In Deutschland wird seit vielen Jahrzehnten eine breiter verankerte Wertpapierkultur gefordert. Die Bundesbürger sollen – so das Ziel – stärker am Vermögenszuwachs, der an den Wertpapiermärkten entsteht, teilhaben können. Viele politische und privatwirtschaftliche Initiativen zielen darauf ab, aus Sparern Wertpapieranleger zu machen. Das zeigt mittlerweile Wirkung. Die Einstellung der Bundesbürger gegenüber Wertpapieranlagen und das tatsächliche Sparverhalten sind im Wandel, langsam zwar, aber Wertpapiere nehmen über die Zeit einen immer höheren Stellenwert bei der Geldanlage ein. Das erfordert angemessene Kenntnisse und Erfahrungen für die jeweiligen Produkte. Es setzt aber auch einen passenden steuerlichen Rahmen voraus. Denn sonst wird vielen Anlegern eine aktive und sicherheitsorientierte Anlagestrategie verbaut.

Zahlreiche Anleger sind nach dem aktuell geltenden Steuergesetz durch eine Unwucht in der steuerlichen Veranlagung derzeit ohnehin betroffen. Denn sie können Verluste in bestimmten Fällen nur bis zu einem Betrag von 20 000 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Gewinne hingegen sind voll zu versteuern. Von vielen wird diese asymmetrische Besteuerung als verfassungswidrig kritisiert. Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz hat angekündigt, dagegen Verfassungsbeschwerden einzureichen.

Wir haben begründete Sorge, dass diese Unwucht im Jahressteuergesetz im Nachgang durch das in Kürze veröffentlichte Schreiben des Bundesfinanzministeriums noch weiter verschärft wird. Konkret gibt es Überlegungen, in diesem Schreiben die steuerrechtliche Definition von Termingeschäften auf Hebelprodukte wie Optionsscheine und Knock-out-Produkte auszudehnen. Für Hunderttausende von Anlegern wäre die überraschende Klassifikation der Optionsscheine als Termingeschäfte ein Schlag vor den Kopf und mit erheblichen finanziellen Lasten verbunden. Mit der Herausnahme der Optionsscheine aus dem Begriff der „Termingeschäfte“ im Entwurf des Schreibens des Bundesfi-

nanzministeriums vom Juni 2020 wird eine klare Abgrenzung erzielt und vermieden, dass Anleger in ihren Absicherungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Ferner wird verhindert, dass eine große Anzahl von Anlegern in die steuerliche Veranlagung gehen muss. Denn bei Termingeschäften ist dies unabhängig von der Verrechnungsgrenze bei jeder Veräußerung mit Verlust der Fall.

Weitere Verschärfung droht

Viele Anleger wären davon betroffen, und zwar in markantem Umfang. Eine Studie der WHU vom Februar 2020 schätzt die Anzahl der Anleger, die Hebelprodukte nutzen und damit potenziell betroffen sein könnten, für Ende 2015 auf etwa 400 000 Bundesbürger. Das ist eine beträchtliche Anzahl. Zudem weist die WHU-Studie nach, dass 68,8% der Anleger Hebelprodukte zu Absicherungszwecken einsetzen. Es handelt sich dabei um erfahrene und gut informierte Privatanleger. In Depots gewerblicher Kunden finden sich nach einer aktuellen Erhebung des DDV bei seinen Direktbanken nur in minimalem Umfang Hebelprodukte. Betroffen sind also fast ausschließlich private Anleger. In welchem Umfang diese Anleger nun steuerlich belastet würden, wenn Hebelprodukte nachträglich als Termingeschäfte eingestuft werden, ist schwer abzuschätzen.

Es sind Fälle möglich und realistisch, in denen Anleger wirtschaftliche Verluste machen, und dennoch Steuern abzuführen haben. Angesichts eines zweistelligen Milliardenvolumens an Hebelprodukten im deutschen Markt gehen wir von erheblichen Auswirkungen aus – so groß, dass daraus Implikationen für die Banken und die Börsen – und damit auch für den Finanzstandort insgesamt folgen würden. Dabei sprechen gute Gründe dafür, Hebelprodukte steuerlich den Kassageschäften zuzurechnen; Erfüllungswiese „Zug um Zug“ ist ausschlaggebend.

Trifft fast nur private Anleger

Für den Weg, den das Bundesfinanzministerium im Sommer 2020

im Entwurf des Schreibens zur Abgeltungssteuer gegangen ist – nämlich Optionsscheine nicht als Termingeschäfte einzustufen –, sprechen auch aus Sicht der Wissenschaft gute Gründe. Denn die Erfüllungsweise ist das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung zwischen Termingeschäft versus Kassageschäft. Optionsscheine fallen dann aus dem Anwendungsbereich des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG und wären als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu qualifizieren. Denn für die Einordnung als steuerliches Termingeschäft ist das Merkmal des hinausgeschobenen Erfüllungszeitpunktes entscheidend. Bei Optionsscheinen hingegen findet der Leistungsaustausch durch Übertragung der Schuldverschreibung mit dem darin verbrieften Recht, gegen Zahlung eines bestimmten Betrages ein Wertpapier, einen sonstigen Gegenstand oder einen Geldbetrag von dem Emittenten verlangen zu können, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises statt. Aus wertpapier- bzw. bankrechtlicher Sicht liegt mithin ein Kassageschäft und kein Termingeschäft vor.

Fazit: Die Wertpapierkultur in Deutschland gewinnt langsam an Breite. Perspektivisch dürften auch immer mehr erfahrene Anleger aktive Strategien verfolgen und sich dabei absichern wollen. Das gilt es steuerlich anzuerkennen. Hebelprodukte wie Optionsscheine und Knock-out-Produkte müssen daher auch steuerlich als sonstige Kapitalforderungen behandelt werden. Gewinne und Verluste aus diesen Finanzinstrumenten müssen mit denen anderer ohne Begrenzung verrechnet werden können.

Die Linie, die das Bundesfinanzministerium im vergangenen Jahr zu Recht vorgelegt hat, sollte weiterverfolgt werden. Nur so wird ein steuerrechtlicher Rahmen entstehen, der der Weiterentwicklung der Wertpapierkultur in Deutschland Rückenwind verschafft.

.....
Henning Bergmann, Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Derivateverbands (DDV)